

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)
BEBAUUNGSPLANGEBIET „AN DER TALAUE II“,
GEM. SCHEINFELD, OT GRAPPERTSHOFEN

im Auftrag von:

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Sebastian-Münster-Str. 6,
91438 Bad Windsheim

Bearbeitung:
Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

Erstellt durch:



Bayreuth, 16.10.2018
Aktualisierung 9.5.2019

Dr. H. Schlumprecht

Büro für ökologische Studien

Schlumprecht GmbH

Richard-Wagner-Str. 65

D-95444 Bayreuth

Tel. : 09 21 / 6080 6790

Fax : 09 21 / 6080 6797

Internet: www.bfoess.de

E-Mail: Helmut.Schlumprecht@bfoess.de

Abkürzungsverzeichnis:a) allgemein

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK:	Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamt für Umwelt
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH-RiLi:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
NSG:	Naturschutzgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde

b) Rote Listen und ihre Gefährdungsgrade

RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

RL BY	Rote Liste Bayern
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ	Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
FFH	Fauna, Flora-Habitat
KBR	Kontinentale biogeographische Region
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
SDB	Standarddatenbogen

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 EINLEITUNG	1
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	2
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
1.4 ABGRENZUNG, ZUSTAND UND BEPLANUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES.....	3
1.5 AUS DEM PLANUNGSGEBIET BEKANNTE SAP-RELEVANTE INFORMATIONEN	7
2 WIRKUNGEN DES VORHABENS	8
2.1 WIRKFAKTOREN	8
2.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE	8
2.2.1 Flächeninanspruchnahme.....	8
2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen.....	8
2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen.....	9
2.3 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE.....	9
2.3.1 Flächenbeanspruchung	9
2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen	9
2.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	9
2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung.....	9
2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung.....	9
2.4.3 Optische Störungen	9
2.4.4 Kollisionsrisiko.....	10
3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	11
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	11
3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	12
3.3 FCS-MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH	14
3.4 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	14
3.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
3.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
3.4.2.1 <i>Fledermäuse</i>	16
3.4.2.2 <i>Reptilien</i>	17
3.5 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	19
4 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG	25
4.1 KEINE ZUMUTBARE ALTERNATIVE	25

4.2	WAHRUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES	25
4.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	25
4.2.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	25
4.2.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	25
4.2.1.3	<i>Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie</i>	25
5	GUTACHTERLICHES FAZIT	27
6	QUELLENVERZEICHNIS	29
7	ANHANG	31
7.1	ANHANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN	31
7.2	ERGEBNIS DER REVIERKARTIERUNG VÖGEL	36
7.3	FOTODOKUMENTATION.....	37

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1:	Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten.....	15
Tabelle 2:	Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Fledermausarten.....	17

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1:	Lage des Planungsgebiets in der Flurkarte	3
Abbildung 2:	Lage des Planungsgebiets in der Ortskarte.....	4
Abbildung 3:	Lage des Planungsgebiets im Luftbild	4
Abbildung 4:	saP-relevante Vogelarten.....	5
Abbildung 5:	Fundpunkte Zauneidechse	6

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans „An der Talaue II“ zur Errichtung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) in Scheinfeld, OT Grappertshofen, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

Gemäß Stadtratsbeschluss von Scheinfeld (23.04.2018) wurde der Bebauungsplan „An der Talaue II“ in Scheinfeld, Gemarkung Grappertshofen, mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht aufgestellt.

Gemäß Beschluss umfasst der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Talaue II“ das Grundstück mit der Flurnummer Fl.-Nr. 168/1 sowie eine Teilfläche des Grundstückes mit der Flurnummer Fl.-Nr. 166 in der Gemarkung Grappertshofen. Das Plangebiet soll gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,6 ha.

Das Untersuchungsgebiet dieses Bebauungsplans liegt in der TK 6328. Die Naturraum-Haupteinheit (nach BfN, Ssymank) ist Fränkisches Keuper-Liasland (D59) und die Naturraum-Einheit (nach Meynen/Schmithüsen et.al.) Steigerwald (115). Die Naturraum-Untereinheit (nach ABSP) wird als „Vorderer Steigerwald“ (115-C) bezeichnet.

Die saP wurde im Frühjahr 2018 beauftragt und im Frühsommer und Sommer 2018 vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, durchgeführt und erstellt. Bei den Geländebegehungen (6.4.; 14.6. und 15.7. 2018) wurden tagaktive Vögel und Reptilien (v.a. Zauneidechsen) kartiert. Ein Baumbestand, der saP-relevante Strukturen aufweisen könnte, ist auf der Untersuchungsfläche (landwirtschaftliche Nutzfläche) nicht vorhanden, entsprechend entfällt die Suche nach Horsten von Greifvögeln oder von Baumhöhlen und –spalten.

Die saP wurde durchgeführt nach den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums, verfügbar unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ – Fassung mit Stand 01/2015.

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz. Als Arbeitshilfe zur Berücksichtigung dieser Vorgaben zum Artenschutz in straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die Oberste Baubehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau - saP" (Fassung mit Stand 08/2018) herausgegeben (Online unter <http://www.freistaat.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>; Stand: 14.01.2019; Redaktionell verantwortlich: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr).herausgegeben.

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. In Bayern sind dies derzeit 463 Tierarten (davon 386 Vogelarten) und 17 Pflanzenarten. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle). Spezifische Vorgaben für andere Projekte

als Straßenbauvorhaben wie z. B. Bebauungspläne, Windenergieanlagen etc., liegen nicht vor, daher wird die saP nach obigen Vorgaben durchgeführt.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) eigene Erhebungen (Vögel, Reptilien, Futterpflanzen saP-relevanter Tierarten)
- 2) Suche nach Raupenfutterpflanzen von saP-relevanten Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*; Ameisenbläulinge der Gattung *Maculinea*).

Für die Relevanzprüfung wurden folgende bayerischen Verbreitungsatlanten sowie Verbreitungskarten des bayer. LfU ausgewertet: Fledermäuse (Meschede & Rudolph 2004), Säugetiere ohne Fledermäuse (Faltin 1988), Vögel (Bezzel et al. 2005), Amphibien und Reptilien (Bayer. LfU, Verbreitungskarten, Stand März 2011), sowie Gefäßpflanzen (Schönfelder & Bresinsky 1990), Tagfalter (LfU & ABE 2007).

Grundlage der Ausführungen zur saP sind die eigenen Kartierungen, in der gezielt das Planungsgebiet auf saP-relevante Arten und ihre Habitate überprüft wurde (Bestandsaufnahme und Habitat-Potenzialanalyse).

Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebungen, der oben genannten Verbreitungsatlanten und sonstiger Literatur sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“. Diese „Hinweise“ wurden im August 2018 aufgrund neuerer Gerichtsurteile und einer Neufassung des BNatSchG vom 15.9.2017 erneut aktualisiert. Weitere methodische Details sind der Homepage des BayStMWBV (2018) und der dort veröffentlichten Muster und methodischen Vorgaben (Stand August 2018) zu entnehmen (http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf; siehe auch <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>; Stand: 14.01.2019).

Für CEF-Maßnahmen für die Feldlerche liegen gemäß Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 24.07.2018 Vorgaben zur Mindestflächengrößen vor, die hier verwendet werden.

Die Maßnahmen für die Feldlerche sollten im Optimalfall im Gemeindegebiet, ansonsten im Naturraum oder Landkreis durchgeführt werden, um die Maßnahme im räumlichen Zusammenhang mit der Bebauungsplanung zu verwirklichen.

1.4 Abgrenzung, Zustand und Beplanung des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt westlich von Scheinfeld, am Südrand von Grappertshofen, westlich der Straße Grappertshofen – Scheinfeld.

Auf Basis der Flurkarte ist die Abgrenzung wie folgt:

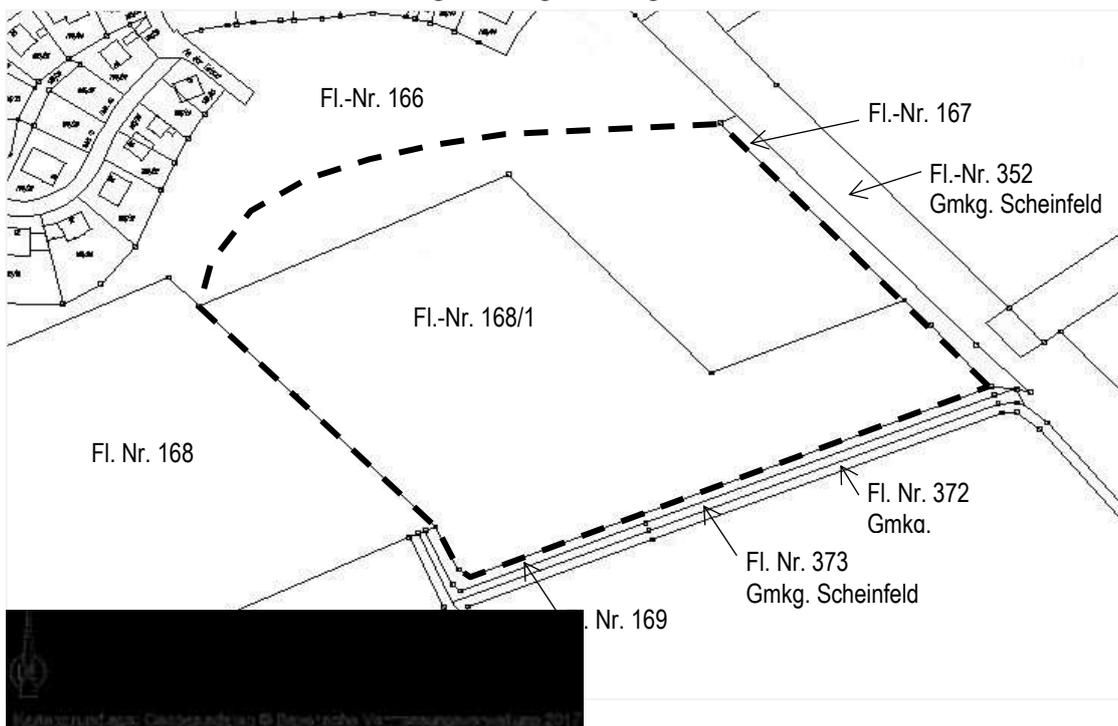


Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets in der Flurkarte

Quelle: Büro Härtfelder Ingenieurdienstleistungen

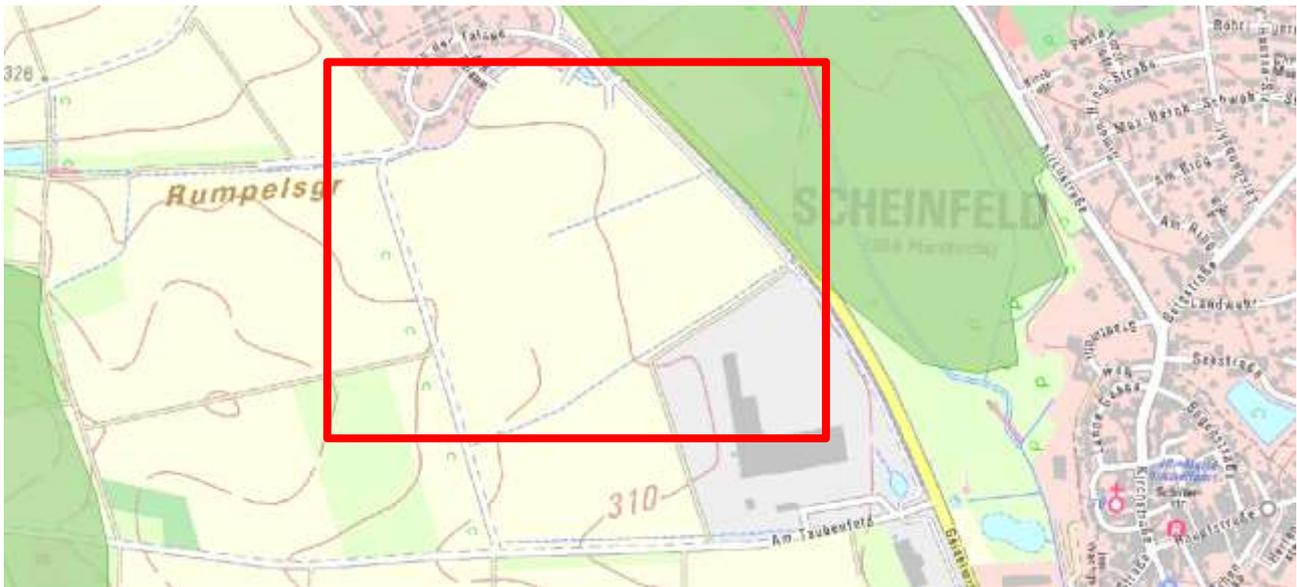


Abbildung 2: Lage des Planungsgebiets in der Ortskarte

Quelle: FINView Ortskarte

Aktueller Zustand

Das Planungsgebiet ist geprägt von Acker.

Im Süden entlang eines kleinen Grabens befindet sich eine südexponierte Böschung. Im Norden befindet sich ein Bereich, für den Überlegungen zur Umgestaltung des Rumpelsgrabens angestellt werden.

Bäume mit Höhlen, die für höhlenbrütende Vogelarten oder höhlenbewohnende Fledermäuse relevant wären, sind nicht vorhanden. Nur im Süden entlang des schmalen Grabens finden sich einige niedrige Büsche.



Abbildung 3: Lage des Planungsgebiets im Luftbild

Quelle Luftbild: FINView

Von Rodung voraussichtlich betroffene Bäume: keine, da keine Bäume vorhanden.

Vogelarten

saP-relevante Vogelarten, die 2018 nachgewiesen wurden, sind (Details zum Reproduktionsstatus siehe Anhang; Ergebnis der Vogelkartierungen aus 3 Terminen):

- Dorngrasmücke (Dg) und Goldammer (G): Südrand der Fläche, da dort Gebüsche als Nestplatz vorhanden sind
- Feldlerche (FI): auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche 2 Reviere, westlich benachbart 1 weiteres Revier

Die Vögel wurden nach der Methode der Revierkartierung gemäß Südbeck et al. (2005) erhoben. Horste von saP-relevanten Greifvogelarten konnten nicht ermittelt werden, da auf der Planungsfläche keine Bäume vorhanden sind. Die Fläche ist daher nur als Nahrungsgebiet für z.B. Mäusebusard, Turmfalke oder Rotmilan geeignet, nicht als Brutplatz. Ebenso ist sie durch den Mangel an Bäumen nicht für Grün- und Schwarzspecht als Brutplatz geeignet.



Abbildung 4: saP-relevante Vogelarten

Quelle Luftbild: FINView

Dg: Dorngrasmücke

G: Goldammer

FI: Feldlerche

Reptilien

Am Südrand des Planungsgebiets, gemäß obiger Flurkarte außerhalb des aufgestellten Bebauungsplans, wurden zwei Zauneidechsen (Männchen) ermittelt und zwar an einer südexponierten Böschung, die sich zu einem Graben neigt (sicher ein suboptimales Habitat).



Abbildung 5: Fundpunkte Zauneidechse

Quelle: eigene Erhebungen Frühsommer 2018

Weitere saP-relevante Arten

Aus der Vegetationszusammensetzung der Planungsfläche ergibt sich:

- Die Raupenfutterpflanze des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings *Maculinea telejus* und *nausithous*, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) kommt nicht vor: entsprechend ist ein Vorkommen der saP-relevanten Wiesenknopf-Bläulingsarten *Maculinea nausithous* oder *telejus* nicht möglich.
- Nach der Futterpflanze des Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) wurde ebenfalls gezielt gesucht, diese Pflanze konnte nicht ermittelt werden. Auf der Fläche kommen seine Futterpflanzen (Thymian-Arten: *Thymus serpyllum* und *T. pulegioides*, und Dost *Oreganum vulgare*) nicht vor.
- Nachtkerzen (*Oenothera* sp.) wurden im Planungsraum ebenfalls nicht gefunden. Ein reproduktives Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) ist bislang aus der betroffenen TK nicht bekannt (ASK-Daten).
- Für die übrigen saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie (Wald-Arten) sind keine Futterpflanzen, sowie keine geeignete Bestandesstruktur und Mikroklima vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden können.
- Bäume, die für xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie, Anhang IV, geeignet sind, sind auf der Fläche nicht vorhanden.
- Zauneidechsen wurden intensiv gesucht, jedoch nur an einer Stelle (siehe Karte) am Südrand gefunden, nicht aber im Norden.
- Bei den Erhebungen wurden Vogelarten der offenen agrarisch genutzten Kulturlandschaft wie Amsel, Bachstelze, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Kleiber, Rabenkrähe, Elster etc. auf der Planungsfläche beobachtet. Diese Arten sind nach den Vorgaben des bayer. LfU nicht saP-relevant, da bei ihnen regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass für sie keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes befürchtet werden muss; sie sind daher auch nicht in der Abschichtungstabelle (siehe Anhang) enthalten.

1.5 Aus dem Planungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

Biotope:

Biotope der bayerischen Biotopkartierung sind vom Vorhaben nicht betroffen (rosa Flächen, siehe obige Kartenauszüge). Vorhandene Biotope liegen außerhalb der Bebauungsplanfläche.

Sap-relevante Fortpflanzungsstätten:

Sap-relevante Fortpflanzungsstätten wie z.B. Baumhöhlen und Stamm- und Ast-Spalten oder abplatzende Rindenstücke kommen nicht vor, da entsprechende Bäume nicht vorhanden sind.

Potenzielle Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Vogelarten (z.B. Spechte, Käuze) oder Fledermausarten können somit überhaupt nicht betroffen werden.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Nicht relevant, da die Planungsfläche kein FFH-Gebiet ist.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung des Bebauungsplans führt zu

- Abschieben des Oberbodens und Bebauung von Acker
- Bepflanzung in Gärten des allgemeinen Wohngebiets

Die Bebauungsplanung beinhaltet eine Flächenumwandlung von Ackerflächen in versiegelte Flächen, Gärten und Abstandsgrün.

Da keine Bäume vorhanden sind, gehen keine „Fortpflanzungsstätten“ im Sinne des speziellen Artenschutzrechts verloren (z.B. Baumhöhlen bzw. abplatzende Rindenbereiche).

Das Bebauungsplangebiet endet im Süden nördlich eines Grabens, der Graben selbst und die zugehörige Grabenböschung samt den dortigen Büschen sind außerhalb des Geltungsbereichs gelegen (siehe obiger Auszug aus dem Aufstellungsbeschluss).

Fazit: Verbotstatbestände der saP entstehen durch die Beanspruchung von Acker (als Habitat der Feldlerche).

Offenland-Vogelarten wie Dorngrasmücke und Goldammer sind nicht betroffen, da ihre Nisthabitate nicht beansprucht werden (die Gebüsche liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans).

2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine erheblichen neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen. Der Planungsbereich liegt westlich einer Ortsverbindungsstraße und südlich eines vorhandenen Siedlungsgebiets und ist über die bestehenden Zuwegungen bereits erschlossen. Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind aufgrund dieser Lage und Ausgangssituation nicht zu erwarten.

Die Planungsfläche hat keine besondere Funktion für den überregionalen Biotopverbund. Sie liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Auch auf lokaler Ebene ist eine erhebliche Barrierewirkung oder Zerschneidung nicht gegeben, da die Planungsfläche intensiv agrarisch genutzt wird, und keine Verbundbeziehungen im lokalen oder überörtlichen Biotopverbund zu wertvollen Lebensräumen gegeben sind.

2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Lärm und stoffliche Immissionen, Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Bauvorhaben). Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung des unmittelbaren Umfeldes (im Norden bestehende Wohnbebauung, im Osten Straße) bereits vorbelastet.

Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand. Der jetzige Zustand ist durch die übliche unmittelbare Nutzung des Umfeldes (im Norden bestehende Wohnbebauung, im Osten Straße) bereits vorbelastet.

Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten, da keine sensiblen Arten nachgewiesen wurden.

2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Flächenbeanspruchung

Die Realisierung des Planungsvorhabens führt zum Verlust von Flächen von Lebensräumen mit kurzer Entwicklungszeit (d. h. Acker). Lebensräume mit langer Entwicklungszeit (z.B. Bäume in Feldgehölzen, Baumgruppen, ortsrandprägende Einzelbäume o.Ä.) sind nicht betroffen.

2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehen durch das Planungsvorhaben nicht.

2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt (ggf. erhöhter Verkehr) könnte es zu einer geringen Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen. Diese Erhöhung ist in Bezug auf die Ausgangslage (im Norden bestehende Wohnbebauung, im Osten Straße) zu sehen.

Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten, da keine sensiblen Arten nachgewiesen wurden.

2.4.3 Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf im Planungsbereich lebende saP-relevante Arten sind nicht gegeben, da entsprechende sensible Arten im Planungsbereich nicht vorkommen.

Indirekte Auswirkungen einer ggf. erforderlichen Beleuchtung (z. B. Attraktion von Nachtfaltern an Lampen, mit der Konsequenz der Verringerung der Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse) sind

nicht einschlägig, da die Ausleuchtung eingeschränkt werden kann. Zudem ist es technisch möglich, Halogenstrahler mit geringem UV-Anteil zu installieren, so dass potenzielle Risiken minimiert werden können.

2.4.4 Kollisionsrisiko

Neue zusätzliche Verkehrswege zur Erschließung und Anbindung werden für das Planungsvorhaben nicht benötigt. Daher ist nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko für Tiere (v. a. Kleinvögel und Fledermäuse) permanent erheblich steigen wird. Das Kollisionsrisiko für Tiere (v.a. Kleinvögel und Fledermäuse) ist abhängig von den Geschwindigkeiten des Verkehrs und dem Verkehrsaufkommen.

Die auf der Planungsfläche, einem geplanten allgemeinen Wohngebiet, möglichen Fahrten sind jedoch von den Geschwindigkeiten nicht mit einer Landstraße vergleichbar, d. h. die Geschwindigkeiten dürften nicht so hoch liegen, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko (insbesondere für Kleinvögel) besteht: Ein Kollisionsrisiko ist v. a. ab Tempo 40 km/h (nach Richarz et al. 2001) gegeben.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung von Vorkehrungen eines Freiflächengestaltungsplans / landschaftspflegerischen Begleitplans.

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich daher nur mit den speziellen Maßnahmen, die für die saP-relevanten Arten wichtig sind.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vermeidungsmaßnahme 1:

Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberboden) zur Vorbereitung der geplanten Bebauung außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht von März bis September.

Dies ist auf der Planungsfläche erforderlich, da Vorkommen von saP-relevanten Vogelarten agrarisch genutzter Flächen (z.B. Feldlerche) gegeben sind. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind daher erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 2:

Pflanzung von Gebüsch mit hohem Anteil an Dornsträuchern an den Rändern der geplanten Bebauung, als potenzielles Brutplatz-Angebot für Hecken-bewohnende Vogelarten (Dorngrasmücke, Goldammer).

Feldlerchen kommen in zwei Revieren auf der Ackerfläche vor. Goldammern kommen am Südrand in den dortigen Gebüsch vor.

Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes könnten die entsprechenden Arten durch die Beräumung des Baufeldes betroffen sein, falls die Beräumung des Baufeldes zur Brutzeit stattfinden würde und Nester bzw. darin befindliche Jungvögel beschädigt oder entfernt werden würden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (wg. Tötungs- und Verletzungsverbot) sind daher erforderlich.

Generelle Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von nachtaktiven Insekten als Nahrungsbasis von Fledermäusen:

Vermeidungsmaßnahme 3:

Die nächtliche Beleuchtung sollte „insektenfreundlich“ sein, d.h.

- **insektenfreundliches Lichtspektrum mit geringem UV- und Blau-Anteil;**
- **Richtung der Ausleuchtung: nach unten und nicht zur Seite strahlende Lampen;**
- **Wechselbeleuchtung: nur jede zweite Lampe stündlich abwechseln anschalten;**
- **bedarfsorientierte Beleuchtung je nach Jahreszeit und Lichtverhältnissen, d.h. Sensoren zur Steuerung einbauen so dass die Lampen erst dann angehen, wenn die Dämmerung eintritt und die jeweiligen Lichtverhältnisse eine Beleuchtung erfordern;**
- **Verwendung von Energie-sparenden LED).**

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Planungsgebiet sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) nur für die Feldlerche erforderlich: ihr Habitat wird überbaut, der mögliche Brutplatz (2 Reviere) geht permanent verloren, sowie durch Kulissenwirkung ein weiteres Revier (also insgesamt 3).

Feldlerche

Hierzu gibt es mehrere alternative Möglichkeiten, wovon eine umzusetzen ist. Aus praktischen Gründen (Verfügbarkeit Fläche, Kontrollmöglichkeiten) ist die Anlage von **Blühstreifen** für die CEF-Maßnahme Feldlerche oft die günstigste Lösung (1. Präferenz):

Gemäß Schreiben der Regierung von Mittelfranken zum „Artenschutzrechtlicher Ausgleich bei Verlust von Feldlerchenrevieren : Mindestgrößen“, vom 24.7.2018 gilt hierbei:

„Die folgende Auswahl verschiedener möglicher Maßnahmen enthält Angaben zu Mindestgröße bzw. Mindestanzahl, die sich auf den notwendigen Ausgleich für den Verlust jeweils eines Feldlerchen-Brutreviers beziehen. Der Anbau von Mais auf der entsprechenden Restfläche der Ackerfläche ist ausgeschlossen.

- 1. Anlage eines **Blühstreifens** mit einer **Mindestgröße von 20 x 100 Meter** oder Anlage eines eben-so großen **Brachestreifens**, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird.*
- 2. Anlage einer **Wechselbrache**, bei der jedes Jahr eine Hälfte umgebrochen, aber nicht bestellt wird und damit ein Wechsel einer offenen Fläche und einer lückig mit Ackerwildkrautgesellschaften bestandenen Fläche erreicht wird mit einer **Mindestgröße von 0,2 ha**.*
- 3. Anlage von **6 – 10 Lerchenfenstern** auf einer Fläche von 2-3 ha (3 Fenster pro ha) zu je 20 m² (Mindestabstand zum Ackerrand 25 Meter, zu Waldrändern, Baumgruppen, Einzelbäumen und Straßen mindestens 50 Meter).*
- 4. Die optional mögliche Maßnahmenvariante „Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger/Pflanzenschutzmittel“ setzt eine Mindestfläche von 1 ha voraus.“*

CEF-Maßnahme Feldlerche (1. Präferenz):

- **Ausweisung von 2 Blühstreifen, da 2 Reviere verloren gehen (direkte Verluste) und 1 weiteres Revier (Kulissenwirkung):** gemäß obigen Vorgaben der Regierung von Mittelfranken, mit einer Mindestgröße von 20 m breit und 100 m lang, z. B. am Rand einer Ausgleichsfläche zu angrenzenden Äckern, oder zwischen Ackerflächen, oder entlang von wenig frequentierten Wegen oder Säumen, die jährlich im Herbst gemäht werden und das Mähgut entfernt wird, aber nicht landwirtschaftlich bestellt und genutzt werden.

Feldlerchen halten zu Vertikalstrukturen Mindestabstände ein, d.h. ein neu errichtetes Baugebiet wirkt auf direkt Feldlerchen-Reviere verstörend. Da im Gebiet 1 Revier der Feldlerche direkt dem geplanten Baugebiet benachbart gelegen war, ist ebenfalls mit dem Verlust dieses Reviers zu rechnen, d.h. es muss über CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden.

Pflege:

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine jährliche Mahd der Blühstreifen und Abtransport des Mähgutes nur im Herbst durchführbar, da bei es bei einer Mahd im Frühjahr (=März oder April) möglich sein könnte, früh mit der Brut anfangende Feldlerchen zu stören oder zu töten. Das wiederum wäre ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand (auch wenn dies nur auf einem Teil der Fläche durchgeführt wird). Bei klimawandelbedingt zunehmend milderem Wintern und zunehmend früherem Beginn der Vegetationsperiode wird auch der Balz- und Brutbeginn von Feldlerchen früher im Jahr stattfinden, als das derzeit noch der Fall ist, d.h. eine Empfehlung zur Pflege der Blühstreifen „Mahd im März“ kann je nach Witterungsverlauf fatale Folgen haben und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Daher sollte der Blühstreifen nach der Brutzeit jährlich im Herbst (ab September) gemäht und das Mähgut entfernt werden.

Zauneidechse

Das Habitat der nachgewiesenen Zauneidechse, im Süden des Planungsgebiets an einer südexpozierten Böschung, liegt außerhalb der Bebauungsplanfläche.

Zur Situation der Zauneidechse im Gebiet ist auszuführen:

Das derzeitige Habitat wird als suboptimal eingeschätzt, da über den vorhandenen Wirtschaftsweg bereits jetzt Störungen auftreten können, zudem ringsum Acker als Nutzung überwiegt. Weiter wird kein direkter Zugang vom Baugebiet aus vorgesehen, sondern eine ca. 5,0 m breite Hecke zwischen den Privatgrundstücken und dem Wirtschaftsweg gepflanzt werden. D.h. die Hecke schirmt mögliche Einflüsse ab. Ausweichmöglichkeiten und Ersatzhabitats in vergleichbarer Form sind in der Nähe (Mittlerer Taubenfeldgraben im Süden) vorhanden.

Daher wird eine CEF-Maßnahme für Zauneidechse nicht für erforderlich eingeschätzt (keine direkten individuellen Verluste plausibel abzuleiten).

Mangels direkter Betroffenheit und unter Beachtung der derzeitigen Situation und der Ausweichmöglichkeiten sind keine CEF-Maßnahmen für die Art erforderlich.

Baumhöhlen-bewohnende Fledermäuse und Vogelarten

Baumhöhlen-bewohnende Fledermäuse und Vogelarten sind nicht betroffen, entsprechend sind auch keine diesbezüglichen CEF-Maßnahmen erforderlich.

Im Norden des Gebiets, Fläche zur nördlich angrenzenden Wohnbebauung, wurden keinerlei saP-relevante Arten angetroffen. Falls sich an Planungen auf der Nordseite irgendetwas ändern sollte, führt dies nicht zu Änderungen der saP, da dort keine Betroffenheit saP-relevanter Arten ausgelöst wird.

CEF-Maßnahmen:

Für Fledermäuse: Nicht erforderlich.

Für Vögel:

Habitatgestaltung für die Feldlerche an anderer Stelle (im Gemeindegebiet oder dessen Umfeld): Anlage Blühstreifen für insgesamt 3 Reviere, d.h. drei Blühstreifen

Pro Blühstreifen: Mindestgröße 20 m breit und 100 m lang, z. B. am Rand einer Ausgleichsfläche zu angrenzenden Äckern, oder zwischen Ackerflächen, oder entlang von wenig frequentierten Wegen oder Säumen.

3.3 FCS-Maßnahmen zum Ausgleich

Spezifische FCS-Maßnahmen für saP-relevante Arten brauchen nicht vorgesehen werden. Das Planungsvorhaben führt – bei Durchführung obiger Maßnahmenvorschläge – nicht zu so erheblichen Beeinträchtigungen saP-relevanter Arten, dass sie nur über FCS-Maßnahmen ausgleichbar wären.

3.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich, aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet nicht vor: eine gezielte Suche ergab keinerlei Hinweise auf diese Arten.

Zudem sind ihre Standortansprüche nicht verwirklicht. Aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. Oberdorfer 1994), den Verbreitungsbildern dieser Arten in Bayern (Schönfelder & Bresinsky 1990) und den Gelände-Erhebungen ist sicher nicht damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ... ja [] nein []

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

3.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich, aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe, folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Planungsbereich konnten saP-relevante Strukturen wie Baumhöhlen, Ast- und Stammspalten sowie Bäume mit abplatzender Rinde (ggf. Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten oder Spechten) nicht ermittelt werden, da die Voraussetzungen (alte Bäume) fehlen.

Am Südrand der Planungsfläche, außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, wurde bei einem Termin eine Zauneidechse (Männchen) beobachtet (südexponierte Böschung zu einem Graben hin).

Vorkommen von weiteren – über die oben genannte Zauneidechse hinaus – saP-relevanten Tierarten können im Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Ausstattung an Kleinstrukturen, aufgrund der Vegetation und der Nutzungen ausgeschlossen werden, und weil sich trotz intensiver Suche keine Nachweise dieser Arten erbringen ließen. Das Planungsgebiet bietet für weitere saP-relevante Tierarten (über die oben genannte Zauneidechse hinaus) keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen:

- Kleingewässer sind nicht vorhanden (kein Lebensraum für Amphibienarten), ebenso nicht für Libellen oder Muscheln.
- Schmetterlinge wie der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder der Thymian-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous* und *M. teleius* und *M. arion*, können nicht vorkommen, da ihre entsprechenden Futterpflanzen auf der Planungsfläche (Acker) nicht vorhanden sind, wie eine gezielte Suche nach den Futterpflanzen ergab.
- Da Futterpflanzen der Pflanzengattung *Oenothera* des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) auf der Ackerfläche nicht vorkommen, sind auch keine Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers möglich.

Das Vorkommen von weiteren - über die oben genannte Zauneidechse hinaus - saP-relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird aufgrund der Kartierungen ausgeschlossen, da trotz gezielter Suche keine Nachweise der, für diese Arten erforderlichen, Habitat-Strukturen (z.B. Gewässer, mulmreiches Totholz) oder Futterpflanzen gelangen.

Tabelle 1: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten

Artengruppe	Ergebnisse der Kartierungen	Verbots-tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Bäume mit Baumhöhlen kommen nicht vor. Quartiere von Fledermausarten sind somit nicht betroffen. CEF-Maßnahme nicht nötig.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Säugetiere / Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs	Für weitere saP-relevante Säugetiere kommen keine Lebensräume vor, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden (z. B. Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs).	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Keine Laichgewässer vorhanden, keine Vermehrung mög-	nicht ein-	Nicht erforderlich

Artengruppe	Ergebnisse der Kartierungen	Verbots- tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
	lich.	schlägig	
Reptilien	Nachweise am Südrand außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanfläche, d.h. nicht betroffen. CEF-Maßnahme für die Zauneidechse unter Beachtung des Ist-Zustands und der Ausweichmöglichkeiten nicht nötig.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Libellen	Keine Gewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Bei den Geländeerhebungen waren keine Bäume mit Spuren von xylobionten saP-relevanten Käfern ermittelbar. Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitats und Kleinstrukturen (Alt- und Totholz), aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. LfU 2006) und aufgrund der Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern kann für alle saP-relevanten Käferarten des Anhangs IV ein Vorkommen ausgeschlossen werden (z. B. Scharlachkäfer, Breitrand, Alpenbock, Gr. Eichenbock, Eremit).	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	Das Vorkommen von Schmetterlingen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der derzeitigen Vegetation und der ackerbaulichen Nutzung nicht möglich. Die Futterpflanzen der saP-relevanten Tag- und Nachtfalter kommen nicht vor. Die notwendige Bestandesstruktur (vgl. hierzu auch Trautner et al. 2006, Hacker & Müller 2006) ist für saP-relevante Tag- oder Nachtfalter nicht vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere/ Großkrebse	Keine Gewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Vögel	Betroffenheit Feldlerche, im Umfang von 2 Revieren CEF-Maßnahme : zwei Mal 0,2 ha	<u>nicht</u> einschlägig bei CEF-Maßnahmen	Nicht erforderlich

3.4.2.1 Fledermäuse

In der TK25, in der das Planungsgebiet liegt, kommen nach ASK-Angaben mehrere Fledermausarten vor, darunter auch weit verbreitete, häufige und ungefährdete Arten wie das Braune Langohr, das in Baumhöhlen seine Sommerquartiere hat, aber auch die Zwergfledermaus, die meist in Gebäuden ihr Quartier hat, ist aus dem Umfeld bekannt (ASK-Daten).

Auf der ackerbaulich genutzten Fläche stehen weder Bäume noch Gebäude, d.h. potenzielle Quartiere sind nicht vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen ist somit mangels Quartierangebot auf der Bebauungsplanfläche nicht möglich.

Tabelle 2: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Fledermausarten

Arten in der TK nach ASK-Angaben (bayer. Landesamt für Umwelt)

Abkürzungen für Quartiere:

B: Baumhöhlen

SB: Spalten in und an Bäumen

SG: Spalten in und an Gebäuden

G: Gebäude

K: Keller

D: Dachstühle

N: Nistkästen

H: Höhlen

FS: Felsspalten

(in Klammern: seltenes Quartier)

Wissens. Name	Deutscher Name	RL Bay	RL D	Sommerquartier	Winterquartier	Potenzielles Vorkommen Sommer
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	B, N	H, K	Nein, Habitat ungeeignet
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	B, SB, D	K, H	Nein, Habitat ungeeignet
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	SG	H, G	Nein, Habitat ungeeignet
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3		G, N, D, B, SB	K, H	Nein, Habitat ungeeignet
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	G, (N), D	K, H	Nein, Habitat ungeeignet
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	B, (N)	B, FS	Nein, Habitat ungeeignet
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	G Männchen: B	H, K	Nein, Habitat ungeeignet
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	B, SB, (G)	B, SB, (G)	Nein, Habitat ungeeignet
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	SG, (SB)	H, K	Nein, Habitat ungeeignet
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	2	SB, SG	H, K	Nein, Habitat ungeeignet
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	1	1	B	K	Nein, Habitat ungeeignet
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			B, (SG)	H, K	Nein, Habitat ungeeignet
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			SG,(SB) N	H, K	Nein, Habitat ungeeignet

3.4.2.2 Reptilien

Nachweise der Zauneidechse gelangen am Südrand der Planungsfläche (außerhalb Geltungsbe- reich).

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor, mit Schwerpunkten im Osten und im Südwesten.

Bayern ist bis in den alpinen Bereich ebenfalls noch annähernd flächendeckend besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge (Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lacerta+agilis>).

Die Wärme liebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige cm tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.

Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September /Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet.

Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

Die Zauneidechsen ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen (Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lacerta+agilis>).

Lokale Population:

Nur ein einziger Nachweise eines erwachsenen Männchen gelang am Südrand der Planungsfläche, einer südexponierten Böschung hin zu einem Graben. Der Fundort und die Böschung liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Das derzeitige Habitat wird als suboptimal eingeschätzt, da über den vorhandenen Wirtschaftsweg bereits jetzt Störungen auftreten können, zudem ringsum Acker als Nutzung überwiegt. Weiter wird kein direkter Zugang vom Baugebiet aus vorgesehen, sondern eine ca. 5,0 m breite Hecke zwischen den Privatgrundstücken und dem Wirtschaftsweg gepflanzt werden. D.h. die Hecke schirmt mögliche Einflüsse ab. Ausweichmöglichkeiten und Ersatzhabitate in vergleichbarer Form sind in der Nähe (Mittlerer Taubenfeldgraben im Süden) vorhanden.

Daher wird eine CEF-Maßnahme für Zauneidechse nicht für erforderlich eingeschätzt (keine direkten individuellen Verluste plausibel abzuleiten).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Das Habitat der Zauneidechse wird nicht betroffen, der Fundort des Einzelnachweises und das potenzielle Habitat der Art liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- CEF-Maßnahmen:
 ▪ Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant, da der Fundort des Einzelnachweises und das potenzielle Habitat der Art außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Nicht erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant, da der Fundort des Einzelnachweises und das potenzielle Habitat der Art außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Siehe 2.1.
 ▪ Nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.5 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.
- Die Verletzung oder Tötung von Vögel und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Laut BayStMI (2011) ist es „möglich, Arten mit gleichen Lebensraumsprüchen und vergleichbarer Empfindlichkeit z.B. zu "ökologischen Gilden" zusammengefasst zu behandeln.“

Aufgrund der Lage und Struktur des Planungsgebiets sind zahlreiche kulturfolgende Vogelarten, insbesondere Arten der Agrarlandschaft vorhanden (z. B. Elster und Rabenkrähe bei der Nahrungssuche, Bachstelze, Finken auf Nahrungssuche etc.).

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologischen Gruppen wichtig:

a) Potenzielle Brutvögel, die im Planungsgebiet auf dem Boden brüten. Die Arten dieser ökologischen Gruppe bauen jedes Jahr ein neues Nest und sind hier vertreten durch die Feldlerche.

zu a)

Brutvögel, die im Planungsgebiet am Boden brüten. Arten aus dieser ökologischen Gruppe (z.B. Feldlerche) sind in der Abschichtungstabelle und im ASK-Datensatz enthalten. Sie bauen jedes Jahr ihr Nest neu.

Arten wie die Feldlerche kommen im Planungsgebiet vor, ermittelt wurden 2 Reviere auf der Bebauungsplanfläche und direkt benachbart ebenfalls 1 weiteres.

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung außerhalb der Brutzeit dieser Art durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig. Arten dieser ökologischen Gruppe könnten zudem auch im Umfeld vorkommen und die Planungsfläche auch als Nahrungsgebiet nutzen. Die reine Funktion als Nahrungsfläche ist jedoch nach den Vorgaben des StMI in der saP nicht zu behandeln. Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Durch die Umwandlung einer Ackerfläche in ein Baugebiet gehen permanent Nistmöglichkeiten verloren, d.h. die Lebensstätte im Sinne des speziellen Artenschutzrechts wird permanent beansprucht. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind einschlägig, falls nicht Maßnahmen für die Feldlerche (z.B. Anlage von „Lerchenfenstern“ oder von Brachestreifen an anderer Stelle im Gemeindegebiet) durchgeführt werden. Entsprechend sind zur Kompensation des Verlusts an Lebensraum CEF-Maßnahmen für die Feldlerche nötig.

Fazit: saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten im Sinne des speziellen Artenschutzrechts sind durch das Planungsvorhaben betroffen und die Verluste der Feldlerche über CEF-Maßnahmen auszugleichen.

CEF-Maßnahmen für Vögel sind erforderlich, damit keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe eintreten.

Betroffenheit der Vogelarten Feldlerche (*Alauda arvensis*)

und andere auf Ackerflächen brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern 2016: 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: wahrscheinlicher Brutvogel, 2 Reviere

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist nach Angaben des bayer. LfU nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet. Im Süden Bayerns hat es jedoch einen Rückzug aus etlichen Rastern gegeben. Die Feldlerche ist im Naturraum zwar weit verbreitet, ihre Bestände nehmen jedoch ab. Es gibt keine Anzeichen für einen positiven Bestandstrend und die Entwicklungen in der Landwirtschaft unterstützen den Negativprozess (Bayer. LfU). Die Feldlerche brütet in Bayern meist in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodunginseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier zu Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Raps.

Die Art gilt als noch häufiger Brutvogel. Sie ist ein Kurzstreckenzieher.

Wanderungen: Ankunft im Brutgebiet im Februar/März, ab September Schwarmbildung, Wegzug ab Oktober.

Brut: Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation, Eiablage ab März oder April, Zweitbruten ab Juni; meist 2 Jahresbruten. Die Art legt jedes Jahr ein neues Nest an.

Lokale Population:

Die Brutbestände der oben genannten Art Feldlerche werden als lokale Population angenommen, die im Planungsbereich auf der Ackerfläche brütet (bei allen Begehungsterminen 2018 wurden zwei Feldlerchen beim Singflug über dem Planungsgebiet nachgewiesen, d.h. zwei Reviere sind anzunehmen. Ein weiteres befand sich direkt westlich der Planungsfläche.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Baufeldberäumungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Durchführung der Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart (d.h. von September bis Februar sind Beräumungsmaßnahmen möglich).

CEF-Maßnahmen erforderlich: Umfang insgesamt 3 Reviere Feldlerche, siehe ausführlich Kapitel 3.2, insgesamt dreimal 0,2 ha.

- Kompensation des Verlusts an besiedelbaren Lebensraum, durch Schaffung neuer Brutplätze an anderer Stelle, z. B. für ein Revier durch Anlage von einem Blühstreifen (mit einer Mindestgröße von 20 x 100 m), zwischen Ackerflächen oder am Rand einer Ausgleichsfläche; und jährliche Mahd und Beräumung des Mahdguts im Herbst (1. Präferenz).
- Falls ein Blühstreifen nicht möglich sein sollte, besteht die alternative Möglichkeit der Einrichtung von sechs „Lerchenfenstern“ pro verloren gehendem Revier (je drei von 20 m² Größe pro Hektar) in den Ackerflächen im Umfeld; oder verbreiteterer Saatreihenabstand auf einer Ackerfläche; d.h. insgesamt von 12 Lerchenfenstern für die hier beanspruchten 2 Reviere.

Betroffenheit der Vogelarten Feldlerche (*Alauda arvensis*)

und andere auf Ackerflächen brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Nicht relevant: Entscheidend für diese Arten sind die baubedingten Beräumungsarbeiten. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die nördlich benachbart gelegene bereits vorhandene Wohnbebauung werden mögliche Anlagen- und betriebsbedingte Störungen für weitere Feldlerchen-Reviere, die sich im Umfeld der Planungsfläche befinden, nicht als erhebliche Störung angesehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Nicht erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Entscheidend für diese Art sind die Beräumungsarbeiten des Baufeldes und die möglicherweise damit verbundenen Individuenverluste, wenn der Brutplatz (Bodennest) verloren geht. Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Rodungsarbeiten in der Brutzeit liegen würden und damit Tötungen von Individuen (z.B. Jungvögel, brütende Altvögel) erfolgen würden, würden die Verbots-tatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Beräumungsarbeiten außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Durchführung der Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart, d. h. von September bis Februar sind Beräumungsmaßnahmen möglich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

und andere am Stammfuß von Gehölzen oder im Gebüsch brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten (z.B. Dorngrasmücke)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: wahrscheinlicher Brutvogel, in Gehölzen

inmitten Fläche

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

- günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist in Bayern und im Naturraum zwar flächendeckend verbreitet, ihre Bestände neh-

Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)

und andere am Stammfuß von Gehölzen oder im Gebüsch brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten (z.B. Dorngrasmücke)

Europäische Vogelart nach VRL

men jedoch tendenziell ab (daher auf der Vorwarnliste Deutschland verzeichnet).

Die Goldammer fehlt im Alpenraum und weist kleine Verbreitungslücken in höheren waldreichen Mittelgebirgen auf. Eine Veränderung des Brutareals zum Zeitraum 1996-99 ist nicht erkennbar. Lücken im außeralpinen Verbreitungsbild gehen fast ausschließlich auf nicht kartierte Quadranten zurück. Im Alpenraum kommt die Goldammer nur lokal, meist in klimatisch begünstigten Tallagen vor. Sie steht an vierter Stelle in der Häufigkeit der bayerischen Brutvögel.

Die aktuelle Bestandsschätzung liegt gut doppelt so hoch wie die aus den Jahren 1996-99. Dies hat vermutlich methodische Ursachen. In Bayern zeichnet sich, wenn auch nicht signifikant, schon seit 1989 ein Rückgang ab (Quelle:

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Emberiza+citrinella>)

Brutbestand in Bayern: 495.000-1.250.000 Brutpaare

Die Art legt jedes Jahr ein neues Nest an. Im Umfeld bestehen Ausweichmöglichkeiten.

Lokale Population:

Die potenziellen Brutbestände der Goldammer werden als lokale Population angenommen, die im Planungsbereich am Stammfuß von Gehölzen brütet (Reviere 2018 am Südrand der Planungsfläche, außerhalb Geltungsbereich der Bebauungsplanung).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Nach gegenwärtigem Planungsstand liegen die Lebensstätten außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanung, daher keine Betroffenheit.

Wenn jedoch die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen diese Fläche beanspruchen würde und zusätzlich auch noch in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen dieses Eventualfalles kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Baufeldberäumungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden. .

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart, d.h. nicht von April bis August.
- Anlage von Dornstrauch-reichen Gebüsch am geplanten Rand der Bebauungsplanfläche. Die Hecke sollte auf öffentlichem Grund hergestellt werden, oder die Stadt pflanzt die Hecke selbständig an und verpflichtet den Grundstückseigentümer zur Unterhaltung.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant: Entscheidend für diese Art sind die Baufeldberäumung und die möglicherweise damit verbundenen Brutplatzverluste, falls sich diese auch auf den südlichen Randbereich der Planungsfläche, d.h. außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanung, erstrecken würde.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)

und andere am Stammfuß von Gehölzen oder im Gebüsch brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten (z.B. Dorngrasmücke)

Europäische Vogelart nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nach gegenwärtigem Planungsstand liegen die Lebensstätten außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanung, daher keine Betroffenheit.

Wenn jedoch die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen diese Fläche beanspruchen würde und zusätzlich auch noch in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen dieses Eventualfalles kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Baufeldberäumungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart, d.h. nicht von April bis August.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten nicht erheblich betroffen sind (unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen).

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

4.1 Keine zumutbare Alternative

Die Fläche stellt eine Erweiterung des Ortsrandes nach Süden dar und befindet sich direkt westlich der Staatstraße St2421. Zur Lage gibt es keine zumutbare Alternative.

4.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

4.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats saP-relevanter Pflanzenarten ausgeschlossen werden können.

4.2.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da

Für weitere saP-relevante Tierarten besteht aufgrund Vegetation, Nutzung und Raumstruktur kein Potenzial für einen reproduktiven Lebensraum. Nachweise gelangen trotz intensiver Suche 2018 nicht. Weitere saP-relevante Tierarten sind nicht erheblich betroffen.

4.2.1.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Gruppe der am Boden oder am Stammfuß von Gehölzen brütenden Vogelarten : z . B. Feldlerche, Goldammer

Vermeidungsmaßnahme 1:

Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, also nicht von März bis August.

Anlage von Dornstrauch-reichen Gebüsch an geplanten Rand der Bebauungsplanfläche. Die Hecke sollte auf öffentlichem Grund hergestellt werden, oder die Stadt pflanzt die Hecke selbständig an und verpflichtet den Grundstückseigentümer zur Unterhaltung.

Gruppe der am Boden brütenden Vogelarten:

Hier: Feldlerche

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) sind erfüllt, da am 2 Reviere Feldlerche nachgewiesen wurden.

CEF-Maßnahme 1 für Vögel (Feldlerche):

Anlage von zwei Blühstreifen mit der Größe von je 0,2 ha (alternativ wären auch Lerchenfenster oder Brachestreifen möglich), im Gemeindegebiet oder seinem Umfeld auf Ackerflächen.

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie), wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt werden.

Aufgrund obiger Punkte wird der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert. Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher dem Bauvorhaben nicht entgegen.

5 Gutachterliches Fazit

Die Bebauungsplanung „An der Talaue II“ der Gemeinde Scheinfeld, OT Grappertshofen, führt bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts.

Im Norden des B-Plan-Gebiets (Übergangsbereich zur nördlich angrenzenden Wohnbebauung) wurden keinerlei saP-relevante Arten angetroffen. Falls sich an Planungen auf der Nordseite irgendetwas ändern sollte, führt dies nicht zu Änderungen der hier vorgelegten saP, da dort keine Betroffenheit saP-relevanter Arten ausgelöst wird.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme 1:

Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberboden) zur Vorbereitung der geplanten Bebauung außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht von März bis September.

Vermeidungsmaßnahme 2:

Pflanzung von Gebüsch mit hohem Anteil an Dornsträuchern an den Rändern der geplanten Bebauung, als potenzielles Brutplatz-Angebot für Hecken-bewohnende Vogelarten (Dorngrasmücke, Goldammer).

Generelle Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von nachtaktiven Insekten als Nahrungsbasis von Fledermäusen:

Vermeidungsmaßnahme 3:

Die nächtliche Beleuchtung sollte „insektenfreundlich“ sein, d.h.

- **insektenfreundliches Lichtspektrum mit geringem UV- und Blau-Anteil;**
- **Richtung der Ausleuchtung: nach unten und nicht zur Seite strahlende Lampen;**
- **Wechselbeleuchtung: nur jede zweite Lampe stündlich abwechseln anschalten;**
- **bedarfsorientierte Beleuchtung je nach Jahreszeit und Lichtverhältnissen, d.h. Sensoren zur Steuerung einbauen so dass die Lampen erst dann angehen, wenn die Dämmerung eintritt und die jeweiligen Lichtverhältnisse eine Beleuchtung erfordern;**
- **Verwendung von Energie-sparenden LED).**

Vogelarten:

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten) nicht vor.

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, die in Gebüsch oder am Boden brüten, durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht

einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig.

Für den Verlust an Lebensraum der Feldlerche sind folgende CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen für Vögel (Feldlerche, insgesamt 3 Reviere betroffen, 2 durch direkten Flächenverlust und ein weiteres durch Kulissenwirkung der geplanten Bebauung)

- **Anlage von 3 Blühstreifen mit einer Mindestgröße von je 0,2 ha (alternativ Lerchenfenster bzw. Brachestreifen) zum Ausgleich von Lebensraumverlust von 3 Revieren der Feldlerche**

Fledermäuse:

Vom Planungsvorhaben werden keine Bäume oder Gebäude beansprucht, die Quartier für Fledermäuse sein könnten. Daher sind keine CEF-Maßnahmen für Fledermäuse erforderlich:

Der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Vogelarten und Fledermausarten bleibt gewahrt und verschlechtert sich – bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen – nicht.

Reptilien:

Vom Planungsvorhaben wird der einzige Fundort eines Zauneidechsen-Männchens, eine südexponierte Böschung zu einem Graben auf der Südseite des Planungsgebiets, nicht beansprucht, da der Fundort außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanung liegt. Nach Beurteilung der Gesamtsituation für die Zauneidechse (suboptimaler Ist-Zustand, Ausweichmöglichkeiten, Abschirmung durch Pflanzung einer Hecke) sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich (siehe Artkapitel).

Vorkommen weiterer saP-relevanter Pflanzen- und Tierarten konnten trotz intensiver und gezielter Suche 2018 nicht ermittelt werden und sind aufgrund der Vegetation und Raumstruktur auch nicht zu erwarten, aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen (Futterpflanzen für Schmetterlinge, Kleingewässer für Amphibien und Libellen, etc.). Für diese sonstigen saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten stellt die Planungsfläche kein Habitat dar.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen **nicht** entgegen.

Bayreuth, 16.10.2018

Ergänzungen 9.5.2019



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

6 Quellenverzeichnis

- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas - Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL www.lfu.bayern.de, Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2012): Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 Bay-NatSchG.
http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/index.htm
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2013): Kulturlandschaftliche Gliederung Bayerns. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/gliederung/index.htm>.
- Bayer. LWF - Bayerische Landeanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. 4. aktualisierte Fassung, Juni 2006. Freising, 200 S.
- Bayer. LWF & Bayer. LfU (2005): Kartieranleitung für die Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Entwurf. Mai 2005
- BayStIM (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- Corbet, G. & Ovenden, D. (1982): Pareys Buch der Säugetiere. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin. 240 S.
- Faltin, I. (1988): Untersuchungen zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz Heft 81, München. S. 7-15.

- Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.) 1988: Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella 1, Bonn.
- Hacker, H. & Müller, J. (2006): Die Schmetterlinge der bayerischen Naturwaldreservate – eine Charakterisierung der süddeutschen Waldlebensraumtypen anhand der Lepidoptera (Insecta). Beitr. bayer. Entomofaunistik – Suppl. 1, 272 S., Bamberg.
- Kuhn, K. & Burbach, K. (1998): Libellen in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 333 S.
- LfU & ABE (2008) Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern. Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) und Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e.V. (ABE), Augsburg. Stand 3. April 2007. 175 S.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Nitsche, G. & Plachter, H. (1987): Atlas der Brutvögel Bayerns, 1979-1983. Hrsg. Bayer. LfU, München.
- Nöllert, A. & Nöllert, C. (1992): Die Amphibien Europas. Franck-Kosmos Verlags-GmbH, Stuttgart. 382 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.) (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Stettmer, C., Bräu, M., Gros, P. & Wanninger, O. (2006): Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Hrsg. ANL, Laufen/Salzach. 240 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter – Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter - beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.
- Wüst, W. (1981, 1986): Avifauna Bavariae. Selbstverlag der Ornithol. Gesellschaft in Bayern. Bd. 1 und Bd. 2, München. 1449 S.

7 Anhang

7.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Aufgeführt sind nur die saP relevanten Arten, nicht alle Arten, die in der TK bislang nachgewiesen wurden.

TK6328 - Prüfliste für den Landkreis

Gemäß Homepage des bayer. LfU, zur saP/Arteninformationen:

Damit sind bei den Vogelarten die Arten ausgefiltert, deren Empfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bei allen saP-relevanten Arten sind die ausgefiltert, die im betreffenden Landkreis bislang nicht nachgewiesen wurden, d.h. der Wirkraum des Planungsvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Abkürzungen für die folgenden Spalten:

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden ? (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

Schritt 2: Bestandsaufnahme - Spalte NW: Nachweis Erhebungen Frühjahr und Sommer 2018

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur bei der Nahrungssuche beobachtet

Ü = nur beim Überflug beobachtet

(X) Nachweis außerhalb Planungsgebiet

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	L	NW	PO	Bemerkung
<i>Castor fiber</i>	Biber		V	g	0	0	0	Graben ungeeignet
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	s	0	0	0	Keine geeigneten Habitate
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		G	u	0	0	0	Keine Gebüsche mit Anschluss an Wald
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	2	3	u	0	0	0	Kein Wald
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	0	0	0	Keine Gehölze / Höhlenbäume
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	0	0	0	
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	2	V	u	0	0	0	Keine geeigneten Habitate
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u	0	0	0	Keine geeigneten Gebäude

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	L	NW	PO	Bemerkung
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	0	0	0	Keine geeigneten Gebäude
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u	0	0	0	Keine geeigneten Gebäude
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	0	0	0	Keine Gehölze / Höhlenbäume
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	0	0	0	Keine Gehölze / Höhlenbäume
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	0	0	0	Keine Gehölze / Höhlenbäume
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	0	0	0	Keine geeigneten Gebäude
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	0	0	0	Keine geeigneten Spalten in Bäumen oder Gebäude
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	1	1		0	0	0	Keine Höhlenbäume
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus			u	0	0	0	Keine Gehölze / Höhlenbäume
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	0	0	0	Keine Gehölze / Höhlenbäume
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	2	D	?	0	0	0	Keine Gehölze / Höhlenbäume
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	0	0	0	Keine Gehölze / Höhlenbäume
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g	0	0	0	Keine Bäume mit Horsten
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	B:s	N	0	N	Kein geeignetes Habitat
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:u	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper			B:?	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V		B:g	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	R		B:u	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Cyanecula svecica</i>	Blaukehlchen			B:g	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s	N	0	N	
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	0	1	B:s	0	0	0	Keine Höhlenbäume
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	R		B:u, D:g	0	0	0	Keine Höhlenbäume
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s	0	0	0	Keine Höhlenbäume
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		1	R:g	0	0	0	Keine Höhlenbäume
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		B:s	0	0	0	Keine Höhlenbäume
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g	x	x	x	Südrand mit Gebüsch
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3		B:s	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0	0	Keine geeigneten Habitate
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		B:g	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	X	X	X	2 Reviere
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g	N	0	0	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g	N	0	0	Keine Höhlenbäume
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:u	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	B:s	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	0	0	0	Keine Höhlenbäume
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g	X	X	X	2 Reviere am Südrand
<i>Anser anser</i>	Graugans			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	1	V	B:s	N	0	N	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:g, W:g	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s	0	0	0	Keine Höhlenbäume
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	1	1	B:s	0	0	0	Kein Feuchtgebiet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	L	NW	PO	Bemerkung
				R:s, W:u				
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:u	0	0	0	Keine Höhlenbäume
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	B:u, W:g	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	B:u	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1	B:s, W:s	0	0	0	Keine geeigneten Habitate
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			B:g, R:g, W:g	0	0	0	Keine geeigneten Habitate
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	B:s	0	0	0	Keine geeigneten Habitate
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			B:g	0	0	0	Keine Höhlenbäume
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer	0	1	R:u	0	0	0	Kein Feuchtgebiet
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Kein Feuchtgebiet
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	0	0	0	Kein Feuchtgebiet
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:?	N	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:u	0	0	0	Keine Höhlenbäume
<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	2	B:s, D:?	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			B:g, R:g, W:g	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			B:u, W:g	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g	0	0	0	Keine geeigneten Habitate
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	0	0	0	Keine geeigneten Habitate
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			B:g, W:g	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		B:u	N	N	N	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u	N	N	N	
<i>Leipicus medius</i>	Mittelspecht			B:u	0	0	0	Keine Höhlenbäume
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	0	1	R:s	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	N	N	N	Keine Horstbäume
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	R	2	B:s	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	1	3	B:s	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R	R:g	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	0	0	0	Keine Bäume
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	B:s, W:?	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u	N	N	N	
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			B:g	0	0	0	Keine Höhlenbäume
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s	N	0	0	Keine Nachweise trotz gezielter Suche
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel			B:?	0	0	0	Kein Wald
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	1	3	B:s,	0	0	0	Kein Feuchtgebiet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	L	NW	PO	Bemerkung
				W:g				
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g	0	0	0	Kein Feuchtgebiet
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel			R:g	0	0	0	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:u, R:g	N	N	N	Keine Horstbäume
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans			W:g	0	0	0	Kein Gewässer
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			B:g, W:g	0	0	0	Keine Bäume für Kolonie
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		B:g	0	0	0	Kein Feuchtgebiet
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u	N	0	N	
				B:g, R:g, W:g	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente							
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2		B:u, W:g	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R		B:u	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			B:g, R:g	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		B:g	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:u	0	0	0	Keine Höhlenbäume
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			B:g, R:?	0	0	0	Keine Horstbäume
				B:u, R:g	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	R						
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe			W:g	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher			S:g, W:g	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		R	W:g	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g	0	0	0	Keine Horstbäume
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	1	3	B:s	0	0	0	Keine Gebüsche
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			B:g	0	0	0	Keine Höhlenbäume
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	3	3	B:s	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
				B:u, W:g	0	0	0	Kein Feuchtgebiet
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R						
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	0	1	B:s, W:?	0	0	0	Kein Feuchtgebiet
				B:g, W:g, R:g	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente							
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	B:u	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			B:g	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g	0	0	0	Keine Höhlenbäume
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	0	1	R:g	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g	N	N	N	Keine Horstbäume
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:g	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	B:u	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:s	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u	x	0	0	Keine Nachweise trotz gezielter Suche
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	B:s	x	0	0	Keine Wiesen
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	N	0	0	Keine Höhlenbäume
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:u	N	0	0	Keine Horstbäume
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	B:g	0	0	0	Keine feuchten Wälder
				B:?, R:g	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R						

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	L	NW	PO	Bemerkung
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			B:u	0	0	0	Keine Gebäude als Brutplatz
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			B:g	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	B:g, W:g	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	B:u, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s	0	0	0	Keine Höhlenbäume
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g	0	0	0	Keine Horstbäume
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	B:s	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:u	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			B:u	X	0	X	Nur am Südrand
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	B:s	N	0	N	
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	2	V	B:u	0	0	0	Keine Höhlenbäume
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	0	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	X	X	X	Nur am Südrand, Böschung zu Graben im Süden
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u	0	0	0	
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	0	0	0	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u	0	0	0	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3		g	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Grosse Moosjungfer	2	3	u	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	V		g	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	u	0	0	0	Keine Bäume
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	1	3	s	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	V	V	u	0	0	0	Keine Futterpflanzen
<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s	0	0	0	Keine Futterpflanzen
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	2	2	u	0	0	0	Keine Futterpflanzen
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	2	2	s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	R	3	g	0	0	0	Keine Futterpflanzen
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	1	1	s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Euphydryas maturna</i>	Maivogel	1	1	s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Unio crassus (Gesamtart)</i>	Bachmuschel	1	1	s	0	0	0	Keine Gewässer
<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	0	0	0	Keine Wälder

7.2 Ergebnis der Revierkartierung Vögel

Erhoben bei 3 Begehungsterminen

6.4.; 14.6. und 15.7. 2018

Artcode	Artname	Reproduktionsstatus nach EOAC-Kriterien					Anzahl Reviere
		A1	A2	B3	B4	C12	Anzahl Reviere
Dg	Dorngrasmücke				1		1
Fl	Feldlerche				2		2
G	Goldammer			1	1		2

Vogel-Kürzel der Karte: siehe obige Tabelle

Reproduktionsstatus (nach Südbeck et al. 2005)

- A1 Art während der Brutzeit in möglichem Bruthabitat festgestellt
- A2 Singendes Männchen zur Brutzeit in möglichem Bruthabitat anwesend
- B3 Ein Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt
- B4 Revierverhalten an mindestens zwei Tagen festgestellt
- C12 Eben flügge Junge festgestellt

7.3 Fotodokumentation

Alle Fotos: H. Schlumprecht

Zustand 6.4.2018



Nordseite: Rand der bestehenden Bebauung und Graben: keine Nachweise saP-relevanter Arten



Südseite: Schilf entlang Graben.



Südseite: südexponierte Böschung entlang Graben: hier Nachweis 1 Zauneidechsen-Männchen
Im Hintergrund Acker: 2 Reviere Feldlerche



Südseite: südexponierte Böschung entlang Graben: hier Nachweis 1 Zauneidechsen-Männchen
Im Hintergrund Acker: 2 Reviere Feldlerche
Die Böschung liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanfläche.



Südseite: südexponierte Böschung entlang Graben mit vereinzelt Sträuchern: hier Nachweis Goldammer und Dorngrasmücke; Blick von West nach Ost
Die Büsche liegen außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanfläche.

Zustand 15.7.



Südseite: Schilf entlang Graben.



Südseite: südexponierte Böschung entlang Graben mit vereinzelt Sträuchern: hier Nachweis Goldammer und Dorngrasmücke; Blick von West nach Ost
Die Büsche liegen außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanfläche.